



Stadt Eschweiler
 Der Bürgermeister
 510 Kinder- und Jugendförderung/ Kindergartenangelegenheiten

Vorlagen-Nummer

140/11

1

Sitzungsvorlage

Datum: 15.09.2011

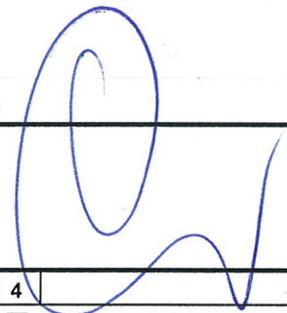
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	13.10.2011	
2.				
3.				
4.				

**Auswirkungen der KiBiz-Reform auf die Kinderbetreuung;
 hier: Anträge der CDU-Stadtratsfraktion vom 26.04.2011 und vom 13.09.2011**

Beschlussentwurf:

Die Ausführungen der Verwaltung über die Auswirkungen der Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) werden zur Kenntnis genommen.

F.V. [Signature]

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.04.2011 (Anlage 1a) beantragt die CDU-Stadtratsfraktion eine ausführliche Stellungnahme der Verwaltung zu den Auswirkungen der geplanten KiBiz-Reform auf die Situation der Kinderbetreuung in Eschweiler, besonders im Hinblick auf den im Jahr 2013 entstehenden Rechtsanspruch auf die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Die Stellungnahme soll insbesondere auf und mit der Umsetzung der Reform anstehenden finanziellen Mehrbelastungen, Auswirkungen in Bezugnahme auf das dritte beitragsfreie Kindergartenjahr sowie Änderungen im Bereich der Kindertagespflege eingehen.

Mit Schreiben vom 13.09.2011 (Anlage 1b) richtet die CDU-Stadtratsfraktion noch weitergehende Fragen zur KiBiz-Revision an die Verwaltung.

Seit Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz/Anlage 2) zum 01.08.2008 wurde sowohl von Eltern, Trägern, Beschäftigten und auch Kommunen umfangreich Kritik geäußert. Insbesondere im Hinblick auf die finanzielle und personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen, jedoch auch vor dem Hintergrund deutlich gewachsener Anforderungen an die frühkindliche Bildung (Chancengleichheit und Teilhabe aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und den finanziellen Möglichkeiten ihrer Eltern) konnte das KiBiz den Anforderungen nicht gerecht werden. Deshalb ist die Landesregierung in einen Dialog mit den Beteiligten getreten und hat in fünf Regionalveranstaltungen Anregungen und Kritik zum KiBiz entgegengenommen und dokumentiert. Außerdem hat ein externer Gutachter das KiBiz anhand der für das erste Abrechnungsjahr vorliegenden Daten analysiert und ausgewertet. Zudem wurden in einigen Einrichtungen Eltern- und Mitarbeiterbefragungen durchgeführt.

Die bisherigen Auswertungen haben ergeben, dass das KiBiz einer grundlegenden Revision bedarf. Gleichwohl sind noch weitere Analysen und Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich. Um sowohl bei Trägern von Kindertageseinrichtungen sowie bei den Jugendämtern die sich abzeichnenden Umsetzungsprobleme möglichst gering zu halten, soll die geplante KiBiz-Revision in zwei Schritten erfolgen. Zunächst sollen die Maßnahmen umgesetzt werden, die sich auf fachlicher Ebene belaufen und im Rahmen der bereits abgeschlossenen Jugendhilfeplanung zum 15.03.2011 Berücksichtigung finden können. Weitere, strukturell wirkende Maßnahmen können frühestens zum Kindergartenjahr 2012/2013 eingeführt werden, da diese wegen der Komplexität des Finanzierungssystems und der notwendigen Berücksichtigung von Konnexitätsfolgen einer intensiven Prüfung bedürfen.

Erstmalig wurde die Thematik in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.05.2011 behandelt. Da zu diesem Zeitpunkt das Gesetzgebungsverfahren jedoch noch nicht abgeschlossen war; (die letzte Lesung hat am 22.07.2011 stattgefunden, die endgültige Beschlussfassung am 25.07.2011); wurde seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass eine Vorlagenerstellung erst nach Abschluss des gesamten Gesetzgebungsverfahrens sinnvoll sei.

Das Erste KiBiz-Änderungsgesetz (Anlage 3) ist am 01.08.2011 in Kraft getreten und wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18 in 2011 auf den Seiten 377 bis 392 veröffentlicht.

Folgende Änderungen sind zum 01.08.2011 in Kraft getreten:

1. Verbesserung des Personalschlüssels im U3-Bereich (§ 21 Abs. 3 KiBiz)

Die Betreuung der unter Dreijährigen steht bei der Forderung nach einer besseren Personalausstattung von Beginn an besonders im Blickpunkt. Um hier schnell qualitative Verbesserungen zu erzielen, werden durch das Land mehr Mittel für zusätzliche Ergänzungskraftstunden zur Verfügung gestellt. Diese sind wie folgt gestaffelt:

Gruppenform I und II:

	Wöchentliche Betreuungszeit	U3-Pauschale in Euro
a	25 Stunden	1.400
b	35 Stunden	1.800
c	45 Stunden	2.200

Bei der U3-Pauschale handelt es sich um eine Jahrespauschale. Voraussetzung für diese Pauschale ist u. a. der Einsatz für zusätzliche Personalkraftstunden mit der in § 21 Abs. 3 KiBiz genannten Qualifikation. Die Pauschale ist vollständig für zusätzliches Personal einzusetzen. Der Personaleinsatz hat sich hierbei an der Anlage zu § 21 zu orientieren.

Weitere Voraussetzung ist die Weiterleitung der Mittel vom Jugendamt an die Träger. Der Nachweis der geleisteten Personalkraftstunden erfolgt über den Verwendungsnachweis.

Damit Jugendämter und Träger nicht in Vorleistung treten müssen, erhalten die Jugendämter monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 75 % der zum 15. März 2011 gemeldeten Kindpauschalen für unterdreijährige Kinder bis zur Feststellung der endgültigen Höhe der U3-Pauschalen. Für Eschweiler macht dies im Kindergartenjahr 2011/2012 zunächst mtl. Beträge in Höhe von 12.176,00 € aus. Bei Feststellung der endgültigen Höhe erfolgt eine Verrechnung mit den Abschlagszahlungen. Eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Stadt Eschweiler entsteht hieraus nicht.

In diesem Zusammenhang werden gleichzeitig mehr Einsatzmöglichkeiten für Kinderpflegerinnen und -pfleger geschaffen, womit diesen eine Sicherheit bezüglich des Arbeitsplatzes gegeben wird.

2. Abschaffung der Elternbeiträge für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung (§ 23 KiBiz)

Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beginnend mit dem Kindergartenjahr 2011/2012, beitragsfrei ist. Darüber hinaus ist abweichend hiervon für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei.

Zum Ausgleich des den Jugendämtern durch die Elternbeitragsbefreiung entstehenden Einnahmeausfalls wird ein Belastungsausgleichsgesetz vorgelegt und den Kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme zugeleitet.

Damit die Jugendämter auch hier nicht in Vorleistung treten müssen, hat das Land durch Verordnung (Anlage 4) eine vorläufige Regelung getroffen. Hiernach werden den Jugendämtern monatliche, pauschalierte Abschlagszahlungen, bis zum Inkrafttreten eines Belastungsausgleichsgesetzes, zur Verfügung gestellt. Mit diesen Abschlagszahlungen sind auch eventuelle Einnahmeausfälle in der Kindertagespflege abgedeckt. Für das Kindergartenjahr 2012/2013 sind dies zunächst monatliche Beträge in Höhe von 35.167,00 €.

In diesem Zusammenhang muss auch eine Änderung der Elternbeitragsatzung (vgl. VV 229/11) erfolgen.

Die in der Satzung enthaltenen Beitragsbefreiungen für Geschwisterkinder bleiben weiterhin bestehen, um den Eltern auch eine tatsächliche Entlastung zu gewährleisten.

Sukzessive soll die Beitragsfreiheit für alle Kindergartenjahre eingeführt werden. Dies hätte für die Stadt Eschweiler Auswirkungen im personellen Bereich. Hier sind derzeit 2 ½ Kräfte mit der Berechnung und Festsetzung von Elternbeiträgen für Kindergärten und Ganztagsgrundschulen betraut.

3. Verbesserung der Betreuung von Kindern mit Behinderungen (§ 19 in Verbindung mit der Anlage zu § 19 KiBiz)

Für unter dreijährige Kinder mit Behinderungen, die 45 Stunden betreut werden, wird eine um 2.000 € erhöhte Pauschale zur Verfügung gestellt. Diese erhöhte Pauschale gibt es zukünftig auch dann, wenn die Behinderung erst nach dem „Stichtag“ 15. März festgestellt wird.

Aus pädagogischen Gründen ist hier eine Verbesserung im Sinne der betroffenen Kinder und Eltern unterstützenswert. Jedoch führt diese Änderung zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kommunen im Rahmen der anteiligen Finanzierung der Kindpauschalen. Konkrete Zahlen können diesseits nicht genannt werden, da nicht abgeschätzt werden kann, wie sich die Gruppenstrukturen und Anmeldezahlen in den Einrichtungen in den nächsten Jahren entwickeln. Gleichwohl bleibt anzumerken, dass eine weitere Zusatzbelastung für die Stadt Eschweiler in den Fällen entsteht, in denen diese auch den Trägeranteil auf freiwilliger Basis gem. Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses bzw. Stadtrates übernimmt.

4. Erhöhung der finanziellen Förderung aller Familienzentren und zusätzliche Aufstockung der Förderung von Familienzentren in sozialen Brennpunkten (§ 21 Abs. 3 und 4 KiBiz)

Die geplante Erhöhung der finanziellen Förderung aller Familienzentren (von bisher 12.000 € auf 13.000 €) und zusätzliche Aufstockung der Förderung von Familienzentren in sozialen Brennpunkten (auf 14.000 €) führt nicht zu finanziellen Mehrbelastungen für die Stadt Eschweiler. Die Zuschüsse des Landes werden direkt an die Träger in gewährter Höhe weitergeleitet. Es werden keine zusätzlichen Mittel seitens der Stadt Eschweiler hierfür bereitgestellt.

5. Ausweitung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Elternschaft und Einräumung der Möglichkeit zur Bildung örtlicher und überörtlicher Elternbeiräte (§ 9 KiBiz)

Sowohl die Elternmitwirkungs- als auch die Elternmitbestimmungsrechte werden durch das Erste KiBiz-Änderungsgesetz gestärkt. Eltern erhalten auf der Ebene der Einrichtungen erstmals ein ausdrückliches Mitbestimmungsrecht in Fragen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht betreffen, wie z.B. die Finanzierung von Festen, Ausflügen etc. Darüber hinaus wird Eltern eine örtliche (Jugendamtseleternbeirat) und überörtliche (Landeseleternrat) Elternmitwirkung ermöglicht. Das Land unterstützt die Arbeit des Landeseleternrates mit bis zu 10.000 € im Jahr.

Die Stadt Eschweiler unterstützt die Elternräte durch Koordination und Bereitstellung einer Räumlichkeit für die Wahl des Jugendamtseleternbeirates. Die Wahl findet am 17.10.2011, ab 18.00 Uhr, im Ratssaal, statt. Über die Durchführung der Wahl werden die Ausschussmitglieder in der Dezember-sitzung informiert.

6. Gesundheitsvorsorge (§ 10 KiBiz)

Die bisherige gesetzliche Regelung enthielt keine Verpflichtung der Jugendämter, jährliche Reihenuntersuchungen in den Kindergärten durchzuführen, nach neuer Regelung ist dies jedoch vorgesehen. Hierin enthalten ist jedoch eine neue gesetzliche Verpflichtung der Kommunen, die aufgrund der Kosten für die Durchführung der Reihenuntersuchung konnexitätsrelevant wäre.

7. Beschränkung der 45-Stunden-Betreuungsangebote (§ 19 Abs. 3 KiBiz)

Die Regelung sieht vor, dass die Jugendhilfeplanung sicherzustellen hat, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Meldung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann lediglich die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.

8. Kindertagespflege (§ 10 Abs. 4 KiBiz)

In Räumlichkeiten, in denen Kinder im Rahmen von Kindertagespflege betreut werden, darf überhaupt nicht mehr geraucht werden. (Das KiBiz erlaubte das Rauchen noch, sofern die Kinder nicht anwesend waren.)

Darüber hinaus ergeben sich im Vergleich zum ursprünglich eingebrachten Referentenentwurf (Beschränkung der Betreuungsverträge) keine Änderungen in der Tagespflege.

9. Praktikantenstellen und deren Finanzierung

Mit Rundschreiben Nr. 42/743-2011 vom 05.07.2011 informiert der Landschaftsverband Rheinland die Kommunen über das NRW-Sonderprogramm für Berufspraktika in Kindertageseinrichtungen. Mit Schreiben vom 12.07.2011 hat das Jugendamt alle in Eschweiler ansässigen Träger um Mitteilung gebeten, ob diese im Kindergartenjahr 2011/2012 zusätzliche Berufspraktikanten eingestellt haben. Lediglich die BKJ der Stadt Eschweiler hat einen Praktikanten für ihre Einrichtung „Käte Strobel“, Grünstraße 99, (Beginn 01.09.2011) benannt. Aus dem Sonderprogramm werden für jede(n) zusätzlich eingestellte(n) Berufspraktikant(en/in) 8.500,00 Euro pro Kindergartenjahr zur Verfügung gestellt, wobei das Land den Förderbetrag in zwei gleichen Raten zum 31. Oktober und zum 30. April des Folgejahres an die Kommune auszahlt, die ihrerseits die Beträge an die jeweiligen Träger weiterleitet.

Haushaltswirtschaftliche Betrachtung

Fest steht, dass die Umsetzung des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes sowie auch weitere Änderungen in den Folgejahren Mehrkosten für die Stadt Eschweiler bedeuten. Besonders im Rahmen der anteiligen Finanzierung der Kindpauschalen sind finanzielle Auswirkungen für die Kommunen nicht von der Hand zu weisen. Beträge können an dieser Stelle jedoch nicht genannt werden, da seitens der Stadt Eschweiler keine Aussage getroffen werden kann, wie die Ausgestaltung der Gruppenformen und Anmeldezahlen sich in den Folgejahren in den Einrichtungen darstellen wird.

Zusätzliche personelle Ressourcen werden auf jeden Fall im Rahmen der Ausweitung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Elternschaft und der Einräumung der Möglichkeit zur Bildung örtlicher Elternbeiräte notwendig. In welchem Umfang und mit welchem Kostenaufwand kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Anlagen:

1. Anträge der CDU-Stadtratsfraktion vom 26.04.2011 und 13.09.2011
2. Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
3. Erstes KiBiz-Änderungsgesetz
4. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes vom 09. August 2011

10 / Haupt- und Personalamt

28. APR. 2011

Anlage Nr. Seite 1



CDU FRAKTION
ESCHWEILER

CDU Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler Johannes-Rau-Platz 1 D-52249 Eschweiler

Fraktionsbüro
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Herrn
Bürgermeister Bertram
Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

Bürgermeister
der
Stadt Eschweiler
Eing.: 27. APR. 2011
Sm

Tel.: 02403 / 71404
Fax: 02403 / 71515

E-Mail: cdu-fraktion@eschweiler.de

Eschweiler, den 26.04.2011

1151

Auftrag

Auswirkung der geplanten KIBIZ-Reform auf die Kinderbetreuung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,

die von der Landesregierung auf den Weg gebrachte Revision des KIBIZ NRW dürfte in der derzeit als Referentenentwurf vorliegenden Form erhebliche Auswirkungen auf die Kindertagesstätten sowie die Kindertagespflege in Eschweiler haben.

Personellen Verbesserungen in Gruppen mit U-3-Betreuung, besserer Anerkennung des Berufsbilds der Kinderpflegerin, erheblichen Landeszuschüssen für Praktikanten/Praktikantinnen neben besserer Finanzausstattung der Familienzentren stehen erhebliche Einschränkungen im Bereich der Kindertagespflege gegenüber. Gleichzeitig wirft das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr und dessen Ausgestaltung viele Fragen auf. Auch die Änderung der Elternbeteiligung und hier besonders das vorgesehene 2/3-Quorum wird von Betroffenen durchaus kritisch gesehen.

Wir bitten die Verwaltung um eine ausführliche Stellungnahme zu den Auswirkungen der geplanten KIBIZ-Reform auf die Situation der Kinderbetreuung in Eschweiler, besonders im Hinblick auf den im Jahr 2013 entstehenden Rechtsanspruch auf Betreuung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

In diesem Zusammenhang bitten wir auch konkret um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Mehrkosten (im laufenden Haushaltsjahr und danach auf Dauer) entstehen der Stadt durch die im Gesetzentwurf geplante und grundsätzlich begrüßungswerte Verbesserung des Betreuungsschlüssels bei Umsetzung ab dem 01.08.2011 sowie durch sonstige Änderungen, an denen eine finanzielle Beteiligung vorgesehen ist?

Vorsitzender
Bernd Schmitz
Heidesiedlung 40
52249 Eschweiler
Tel. 02403-6 62 17

Geschäftszeiten
Mo. 15.00 - 18.00 Uhr
Di. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BIZ 390 500 00
Konto Nr. 3 501 103

2. Die geplante Erstattung in Höhe von einem Drittel der fiktiv angesetzten Elternbeiträge von 19% für Kinder über 3 Jahre setzt wohl als Grundlage eine strikte Trennung nach Alter des Kindes bei Eintritt in den Kindergarten voraus. Die bisherige tatsächliche Beitragshöhe von ca. 16 % in Eschweiler dürfte ja einen „Gewinn“ erwarten lassen. Liegen hierzu verlässliche Zahlen für eine Vergleichsrechnung vor?
3. Tagespflegepersonen dürfen künftig generell insgesamt nur 5 Kinder betreuen statt wie bisher „5 gleichzeitig anwesende“. Derzeit sind - je nach Pflegeerlaubnis - bis zu 8 Verträge gestattet, die eine Flexibilität in Form von Teilzeit- und vor allem Randzeitenbetreuung möglich machen. Bei bestehender Steuer- und Sozialversicherungspflicht für die Tagespflegepersonen reduziert sich das Angebot notwendigerweise auf möglichst hohe Stundenzahlen. Krankheits- und Urlaubsvertretung sind dann ausgeschlossen. Welches Kinderbetreuungsangebot kann die Stadt Krankenschwestern in Wechselschicht, Verkäuferinnen mit Arbeitszeiten bis 18 oder 20 Uhr, jungen Müttern in Teilzeitausbildung oder einem nur an 3 Wochentagen berufstätigen allein erziehenden Elternteil zukünftig unterbreiten, um den kommenden Rechtsanspruch zu sichern?

Da die Gesetzesrevision nach unserem Wissensstand bereits im Verlaufe des Monats Mai zur Verabschiedung ansteht und die 1. Stufe sofort nach der Verkündung in Kraft treten soll, bittet die CDU-Fraktion im Sinne aller Betroffenen um vordringliche Behandlung der Thematik, spätestens in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.05.2011.

Mit freundlichen Grüßen

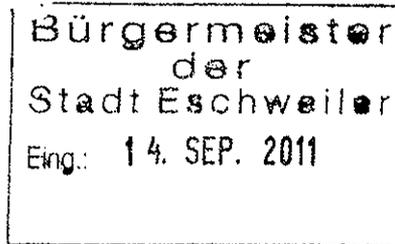

Bernd Schmitz
Fraktionsvorsitzender



CDU Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler Johannes-Rau-Platz 1 D-52249 Eschweiler

Herrn
Bürgermeister Bertram
Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler



Fraktionsbüro
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Tel.: 02403 / 71404
Fax: 02403 / 71515

E-Mail: cdu-fraktion@eschweiler.de

Eschweiler, den 13.09.2011

Beantragung eines Tagesordnungspunkts zu den Auswirkungen der Änderungen auf die Kindertagesstätten bzw. die Kindertagespflege für den JHA

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,

seit dem 01.08.2011 ist die am 22.07.2011 verabschiedete Revision des KiBiz anzuwenden.

Für die kommende Sitzung des Jugendhilfeausschusses beantragt die CDU-Fraktion einen ordentlichen Tagesordnungspunkt zu den Auswirkungen der Änderungen auf die Kindertagesstätten bzw. die Kindertagespflege in Eschweiler.

Folgende Themen sollten in jeden Fall erörtert werden:

- Zahl der zusätzlich geschaffenen Praktikantenstellen und deren Finanzierung.
- Änderung bei der Förderung der Familienzentren, insbesondere bezüglich der Einrichtung neuer Familienzentren.
- Auswirkungen der Beitragsfreistellung für das letzte Kindergartenjahr für den städtischen Haushalt und Stand der Umsetzung des gesetzlich festgelegten Finanzausgleiches.
- Geschwisterregelung gemäß der Satzung der Stadt Eschweiler. Ist eine Satzungsänderung geplant, um Eltern mit mehreren Kindern auch wirklich die Entlastung zukommen zu lassen? Dies betrifft auch den Schulausschuss, so dass dieser ebenfalls zu beteiligen wäre.
- Wäre eine solche Satzungsänderung, die ja eine Erhöhung der freiwilligen Leistungen bedeutet, HSK-vertraglich umzusetzen?

Vorsitzender
Bernd Schmitz
Heidesiedlung 40
52249 Eschweiler
Tel. 02403-6 62 17

Geschäftszeiten
Mo.: 15.00 - 18.00 Uhr
Di.: 8.00 - 13.00 Uhr
Do.: 14.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BIZ 390 500 00
Konto Nr. 3 501 103

Wir beantragen ausdrücklich die Behandlung dieses Antrages als ordentlichen Tagesordnungspunkt unter Beifügung dieses Antrags sowie sämtlicher CDU-Anträge zu dieser Thematik (während des Gesetzgebungsverfahrens), die dem Ausschuss leider bisher nicht im Wortlaut bekannt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Schmitz
Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender
Bernd Schmitz
Heidesiedlung 40
52249 Eschweiler
Tel. 02403-6 62 17

Geschäftszeiten
Mo. 15.00 - 18.00 Uhr
Di. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BIZ 390 500 00
Konto Nr. 3 501 103

216

Gesetz
zur frühen Bildung und Förderung von Kindern
(Kinderbildungsgesetz – KiBiz) –
Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und
Jugendhilfegesetzes – SGB VIII –
 Vom 30. Oktober 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Gesetz
zur frühen Bildung und Förderung von Kindern
(Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
– Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und
Jugendhilfegesetzes – SGB VIII –

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Aufgaben und Ziele
- § 4 Kindertagespflege
- § 5 Angebote für Schulkinder

Zweites Kapitel
Finanzielle Förderung

Erster Abschnitt
Rahmenbestimmungen

- § 6 Träger von Kindertageseinrichtungen
- § 7 Diskriminierungsverbot
- § 8 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit
- § 9 Zusammenarbeit mit den Eltern
- § 10 Gesundheitsvorsorge
- § 11 Fortbildung und Evaluierung
- § 12 Datenerhebung und -verarbeitung

Zweiter Abschnitt
Förderung in Kindertageseinrichtungen

- § 13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit
- § 14 Zusammenarbeit mit der Grundschule
- § 15 Vernetzung von Kindertageseinrichtungen
- § 16 Familienzentren

Dritter Abschnitt
Förderung in Kindertagespflege

- § 17 Förderung in Kindertagespflege

Vierter Abschnitt
Finanzierung

- § 18 Allgemeine Voraussetzungen
- § 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen
- § 20 Zuschuss des Jugendamtes
- § 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen
- § 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege
- § 23 Elternbeiträge
- § 24 Investitionskostenförderung

Fünfter Abschnitt
Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 25 Erprobungen
- § 26 Durchführungsvorschriften
- § 27 Aufhebungs- und Übergangsvorschriften
- § 28 Berichtspflicht

Erstes Kapitel
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Das Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Einrichtungen.

(2) Das Gesetz gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.

(3) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – 8. Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unmittelbar.

(4) Eltern im Sinne des Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten; §§ 5 und 23 bleiben unberührt.

§ 2

Allgemeiner Grundsatz

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages.

§ 3

Aufgaben und Ziele

(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

(2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen (Tagesmutter oder -vater) haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

§ 4

Kindertagespflege

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Wenn sich Tagesmütter oder -väter zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder insgesamt durch mehrere Tagesmütter oder -väter mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Soweit die fachlichen Voraussetzungen entsprechend den Vorschriften des SGB VIII gegeben sind, können ne-

ben den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch sonstige, z. B. privatgewerbliche Träger Tagesmütter und Tagesväter vermitteln.

(4) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

(5) Tagesmütter und -väter haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(6) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Tagesmutter oder der Tagesvater über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - gelten entsprechend.

§ 5

Angebote für Schulkinder

(1) Das Jugendamt kann die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Hierbei soll es mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken.

(2) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Zweites Kapitel

Finanzielle Förderung

Erster Abschnitt

Rahmenbestimmungen

§ 6

Träger von Kindertageseinrichtungen

(1) Träger einer Kindertageseinrichtung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Jugendämter und die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden sowie Gemeindeverbände.

(2) Träger einer Kindertageseinrichtung können auch andere Träger, z. B. Unternehmen, privatgewerbliche Träger und nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sein.

§ 7

Diskriminierungsverbot

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechtes, seiner Behinderung, seiner Religion oder seiner Weltanschauung verweigert werden. Die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen bleiben unberührt.

§ 8

Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen nach Möglichkeit gemein-

sam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

§ 9

Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen sowie Tagesmütter und -väter arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes.

(2) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt. Die Mitwirkungsorgane sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

(3) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates.

(4) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Er ist über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften zu informieren. Gestaltungshinweise des Elternbeirates hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

(5) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

§ 10

Gesundheitsvorsorge

(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8 a SGB VIII zu informieren.

(3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen.

(4) In Kindertageseinrichtungen darf nicht geraucht werden. Auch in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen in Anwesenheit der Kinder nicht gestattet.

§ 11

Fortbildung und Evaluierung

(1) Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfordert eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen.

(2) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist eine

kontinuierliche Evaluierung erforderlich. Dafür sollen von den Trägern Qualitätskriterien entwickelt werden, die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse enthalten. Qualitätsentwicklungsmaßnahmen werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung durchgeführt. Zur Grundlage für die Evaluierung gehören insbesondere:

1. eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind,
 2. ein träger- oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept und
 3. eine Darstellung über die Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung.
- (3) Die oberste Landesjugendbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle kann mit Zustimmung des Trägers der Einrichtung eine externe Evaluierung in der Kindertageseinrichtung durchführen.

§ 12

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Staatsangehörigkeit
5. Familiensprache
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

Der Träger hat die Eltern auf diese Mitteilungspflichten hinzuweisen.

(2) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 sowie die weiteren *kindbezogenen Daten*, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu erheben und zu speichern. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen anonymisierte Daten nach den vorstehenden Absätzen an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, an die oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.

Zweiter Abschnitt

Förderung in Kindertageseinrichtungen

§ 13

Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit

(1) Tageseinrichtungen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzept durch.

(2) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit zielt darauf ab, das Kind unter Beachtung der in Artikel 7 der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, es zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seine interkulturelle Kompetenz zu stärken, die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen und die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen.

(3) Die Einrichtungen haben ihre Bildungskonzepte so zu gestalten, dass die individuelle Bildungsförderung die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Eltern berücksichtigt und unabhängig von der sozialen

Situation der Kinder sichergestellt ist. Die Einrichtungen sollen die Eltern über die Ergebnisse der Bildungsförderung regelmäßig unterrichten.

(4) Die Kinder wirken bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend mit.

(5) Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(6) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung des Kindes im Sinne des § 22 Abs. 3 SGB VIII. Das pädagogische Konzept nach Absatz 1 muss Ausführungen zur Sprachförderung enthalten. Verfügt ein Kind nicht in altersgemäß üblichem Umfang über deutsche Sprachkenntnisse, hat die Tageseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass es eine zusätzliche Sprachförderung erhält. Soweit ein Kind an zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen in der Tageseinrichtung teilnimmt, hat die Tageseinrichtung auf Wunsch der Eltern die Teilnahme zu bescheinigen.

§ 14

Zusammenarbeit mit der Grundschule

(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

(2) Zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören neben der intensiven Vorbereitung im letzten Jahr vor der Einschulung durch die Kindertageseinrichtung insbesondere

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte in beiden Institutionen,
2. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
3. die Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
4. gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Eltern,
5. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule,
6. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

(3) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz erhebt der Träger der Tageseinrichtung bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Familiensprache
5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.

§ 15

Vernetzung von Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit öffentlichen Stellen sowie anderen Einrichtungen und Diensten zusammen, deren Tätigkeit ihren Aufgabenbereich berührt. Sie haben im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung den sozialräumlichen Bezug ihrer Arbeit sicherzustellen.

§ 16

Familienzentren

(1) Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach diesem Gesetz hinaus insbesondere

1. Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen,
2. Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung von Tagesmüttern und -vätern und zu deren Beratung oder Qualifizierung bieten,
3. die Betreuung von unter dreijährigen Kindern und Kindergartenkindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen gewährleisten oder vermitteln,
4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anbieten, die über § 13 Abs. 5 hinausgeht; insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen

und die ein Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ haben.

(2) Familienzentren können auch auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.

Dritter Abschnitt

Förderung in Kindertagespflege

§ 17

Förderung in Kindertagespflege

(1) Für die individuelle Förderung der Kinder in der Kindertagespflege gelten die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach § 13 entsprechend.

(2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Tagesmütter oder -väter nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen.

(3) Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Vierter Abschnitt

Finanzierung

§ 18

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Betreuungszeiten wählen, soweit diese als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von der Einrichtung als bedarfsgerecht angeboten werden.

(3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt weiterhin voraus, dass

1. die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,
2. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen ist.

(4) Die Zahl der Kinder pro Gruppe und die Personalausstattung einer Kindertageseinrichtung sollen sich an den Beschreibungen der Gruppenformen gemäß der Anlage zu § 19 Abs. 1 orientieren. Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen.

(5) Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege für Kinder, die außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen betreut werden, setzt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes voraus.

§ 19

Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

(1) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages.

(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2009/2010, um 1,5 v. H.

(3) Zur Ermittlung der auf eine Einrichtung entfallenden Pauschalen wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der Kindpauschalen. Über- und Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 v. H. der jeweiligen Fördersumme hinausgehen.

(4) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

(5) Kinder im schulpflichtigen Alter zählen bei der Anwendung der Anlage zu diesem Gesetz nur dann, wenn sie am 1. August 2008 in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen sind. Für sie wird eine Kindpauschale längstens bis zum 31. Juli 2012 gezahlt. Die Stichtage der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kinder, die in einer Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) betreut werden.

§ 20

Zuschuss des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung, wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft), für die Aufgaben nach diesem Gesetz einen Zuschuss von 88 v. H. der Kindpauschalen nach § 19. Wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Abs. 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft), erhöht sich der Zuschuss auf 91 v. H. Soweit es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 v. H. der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen), erhöht sich der Zuschuss auf 96 v. H. Der Zuschuss verringert sich auf 79 v. H., wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (kommunaler Träger) handelt.

(2) Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbbau-recht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht

wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll neben dem Zuschuss nach Absatz 1 ein zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden. Voraussetzung ist, dass das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand. Ein Betrag in Höhe von 2.559 EUR für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der in Absatz 1 zugrunde liegende Eigenanteil des Trägers sind im Wege des Vorabzuges zu berücksichtigen. Für den Betrag in Satz 3 gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Für Mietverhältnisse, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss nach Satz 1 auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten.

(3) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, sowie für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15.000 EUR geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung unter Berücksichtigung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zugrunde gelegten anerkennungsfähigen Kosten nicht ausreichend finanzieren kann. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

(4) Die im Rahmen dieser Vorschrift gezahlten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz aufgewendet werden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. Dieser hat sich auf die Verwendung der Gesamtpauschalen einschließlich des sich aus § 20 Abs. 1 jeweils ergebenden Trägeranteils zu beziehen. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.

(5) Eine nicht zweckentsprechende und nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Rückforderung der Zuschüsse. Soweit der Träger einer Einrichtung Rücklagen bildet, die nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz dienen, ist dies zulässig.

§ 21

Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt im Fall des

1. § 20 Abs. 1 Satz 1: 36,5 v. H.,
2. § 20 Abs. 1 Satz 2: 36,0 v. H.,
3. § 20 Abs. 1 Satz 3: 38,5 v. H.,
4. § 20 Abs. 1 Satz 4: 30,0 v. H.

der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale.

(2) Für jedes Kind, das aufgrund des § 36 Abs. 2 Schulgesetz eine zusätzliche Sprachförderung erhält, gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 340 EUR pro Kindergartenjahr. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet. Die Feststellung der Daten zur Sprachförderung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vorgenommen.

(3) Für jede Tageseinrichtung für Kinder, die über ein vom Land anerkanntes Gütesiegel als „Familienzentrum NRW“ verfügt, gewährt das Land dem Jugendamt einen

zusätzlichen Zuschuss von 12.000 EUR. Im Einzelfall können auch Einrichtungen von Verbänden nach § 16 Abs. 2 die Förderung nach Satz 1 erhalten, auch wenn sie keine Tageseinrichtung für Kinder sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) An den Zuschüssen nach § 20 Abs. 2 und 3 beteiligt sich das Land mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung nach den vom-Hundert-Sätzen des Absatzes 1 richtet.

(5) Für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden unter Berücksichtigung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Planungsdaten durch das Haushaltsgesetz jährlich Höchstgrenzen festgelegt. Dabei sind die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“ und die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten ab 2009 zu berücksichtigen.

(6) Die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung nach den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 festgelegten Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsentsprechendes Angebot an Ganztagsplätzen auch für die Kinder zur Verfügung steht, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind. Sollten die vom Land zu den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 enthaltenen Planungsdaten bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, werden die Oberste Landesjugendbehörde, das Finanzministerium und die Kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung treffen.

§ 22

Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

(1) Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 725 EUR, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird.

(2) Der Landeszuschuss setzt eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. die Tagesmutter oder der Tagesvater das Kind regelmäßig mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
2. die Tagesmutter oder der Tagesvater eine Qualifikation im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 nachweisen kann,
3. für Ausfallzeiten der Tagesmutter oder des Tagesvaters vom Jugendamt eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt wird,
4. die Tagesmutter oder der Tagesvater von einem Träger der Jugendhilfe oder von einem sonstigen Träger im Sinne des § 4 Abs. 3 vermittelt worden ist und
5. die Tagesmutter oder der Tagesvater nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.

(3) § 19 Abs. 3 Satz 3 sowie § 21 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 23

Elternbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden.

(2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.

(5) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 beauftragen.

§ 24

Investitionskostenförderung

Das Land gewährt dem Jugendamt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen.

Fünfter Abschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 25

Erprobungen

Die Oberste Landesjugendbehörde kann zur Erprobung innovativer pädagogischer oder anderer Modelle Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes zulassen.

§ 26

Durchführungsvorschriften

(1) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Art und Höhe der Zuschüsse zu den Mieten festzusetzen,
2. die Zuschüsse nach § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 1 alle zwei Jahre erstmals zum 1. Januar 2010 anzupassen,
3. das Nähere zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zum Prüfrecht des Landesrechnungshofes zu regeln,
4. Kriterien für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ und das Verfahren zu seiner Verleihung festzulegen.

Für die Rechtsverordnungen nach den Nummern 1. bis 3. ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.

(2) Die Oberste Landesjugendbehörde vereinbart mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen Grundsätze über

1. die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen, die die Prinzipien der Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt berücksichtigen,
2. die Fortbildung der pädagogischen Kräfte,
3. die Qualifikation und, bei den Kindertageseinrichtungen, den Personalschlüssel.

§ 27

Aufhebungs- und Übergangsvorschriften

(1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zum 1. August 2008 tritt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631), außer Kraft.

(2) Folgende Rechtsverordnungen treten mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft:

1. Betriebskostenverordnung vom 11. März 1994 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254).
2. Verfahrensverordnung-GTK vom 17. Januar 1995 (GV. NRW. S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).

(3) Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden.

(4) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Rücklagen nach § 2 Abs. 4 der Betriebskostenverordnung werden mit der Zahlung der Zuschüsse nach den §§ 20 und 21 dieses Gesetzes, die für das Kindergartenjahr 2013/2014 zu leisten sind, verrechnet. Sie dürfen in der Übergangszeit für die Aufgaben nach diesem Gesetz verwendet werden.

(5) Für die Abrechnungen der Betriebskostenzuschüsse für die Jahre 2006, 2007 und die Monate Januar bis Juli 2008 gelten die Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29. Oktober 1991, der Betriebskostenverordnung vom 11. März 1994 und der Verfahrensverordnung-GTK vom 17. Januar 1995, jeweils in der in Absatz 1 und 2 zitierten Fassung. Die Abrechnung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen.

§ 28

Berichtspflicht

Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen die Auswirkungen dieses Gesetzes im Jahr 2011, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur, der Gesamtfinanzentwicklung, möglicher Folgen für die Trägerstruktur, die Auskömmlichkeit der Pauschalen und den Verwaltungsaufwand und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 hierüber.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG

Das Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 9 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Gemeinden, die als Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt im Sinne von § 4 Abs. 8 Satz 3 der Gemeindeordnung gelten, sind nicht antragsbefugt.“

2. § 10 Abs. 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.

3. In § 21 Abs. 5 wird die Angabe „Satz 3“ gestrichen und durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

4. In § 27 werden die Wörter „die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ und „Bundessozialhilfegesetzes“ gestrichen und durch die Wörter „die noch nicht eingeschult sind“ und „Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII)“ ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 § 14 Abs. 3 am 1. Januar 2008 und Artikel 2 am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als

Minister für Innovationen, Wissenschaft,
Forschung und Technologie

(L. S.) Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Finanzminister
Dr. Helmut Linssen

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin Laschet

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara Sommer

Anlage zu Artikel 1 § 19

I. Gruppenformen

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	20 Kinder	25 Stunden	4.288,70	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkräftestunden (FKS) und 12,5 sonstige FKS einschließlich Freistellung
b	20 Kinder	35 Stunden	5.746,70	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 17,5 FKS, einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.369,75	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 22,5 FKS einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von 2 Jahren soll mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	10 Kinder	25 Stunden	8.841,70	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS und 15 FKS, einschließlich Freistellung
b	10 Kinder	35 Stunden	11.863,40	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 21 FKS, einschließlich Freistellung
c	10 Kinder	45 Stunden	15.215,20	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 27 FKS, einschließlich Freistellung

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	25 Kinder	25 Stunden	3.165,24	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS, 27,5 EKS und 10 FKS, einschließlich Freistellung
b	25 Kinder	35 Stunden	4.225,36	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS, 38,5 EKS und 14 FKS, einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	6.771,85	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS, 49,5 EKS und 18 FKS, einschließlich Freistellung

Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhalten den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b. Ergibt sich für das Kind nach dieser Anlage eine höhere Pauschale, ist diese zu zahlen.

Die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.

2. Planungsdaten zum Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder

Jahr	in Kindertageseinrichtungen	in Kindertagespflege
2008	34.000	18.000

Im Jahr 2008 soll das Platzangebot gegenüber 2007 verdoppelt werden. Ab dem Jahr 2009 müssen auf Grund des zwischen dem Bund, den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten weiteren Ausbaus der Plätze bis zum Jahr 2013 entsprechende Anpassungen in den weiteren Planungsdaten vorgenommen werden.

3. Landesweite Planungsdaten zu den Betreuungszeiten

Betreuungszeit	Gruppenform I und III	Gruppenform II
25 Stunden	25 %	40 %
35 Stunden	50 %	40 %
45 Stunden	25 %	20 %

Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -

Artikel 1

Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Angabe zu § 9 werden die Wörter "und Elternmitwirkung" angefügt.
- b) Der Angabe zu § 23 werden die Wörter "und Elternbeitragsfreiheit" angefügt.
- c) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

"§ 26 **Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften**".

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Das Gesetz gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen."

3. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "(Tagesmutter oder -vater)" gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter "Tagesmutter oder einem Tagesvater" durch das Wort "Tagespflegeperson" ersetzt.

bb) Satz 4 wird zu Absatz 2 und wie folgt gefasst:

"(2) Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Sollen zehn oder mehr Kinder betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort "Jugendamt" wird durch die Wörter "örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)" ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) In Absatz 4 werden die Wörter "Tagesmutter oder des Tagesvaters" durch das Wort "Tagespflegeperson" ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden die Wörter "Tagesmütter und -väter" durch das Wort "Tagespflegepersonen" ersetzt.
 - f) In Absatz 6 werden die Wörter "Tagesmutter oder der Tagesvater" durch das Wort "Tagespflegeperson" ersetzt.
5. In § 8 Satz 1 werden die Wörter "nach Möglichkeit" ersatzlos gestrichen.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter "und Elternmitwirkung" angefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "sowie Tagesmütter und -väter" durch die Wörter "und Tagespflegepersonen" ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

"Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch anzubieten."
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Gremien" die Wörter "in der Tageseinrichtung" eingefügt.
 - d) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

"Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern dies verlangt."

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.
 - e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über das pädagogische Konzept der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sächliche Ausstattung, die Hausordnung und die Öffnungszeiten sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung."
 - f) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

"(6) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 v. H. aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(7) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 v. H. aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(8) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der gewählte Landeselternrat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 10.000 EUR jährlich. Die Ausgaben sind dem Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen."

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Diese können nur entfallen, wenn sicher gestellt ist, dass diese jährlichen Untersuchungen für jedes Kind anderweitig erfolgen."

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter "in Anwesenheit der Kinder" gestrichen.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen anonymisierte Daten nach diesem Gesetz sowie nach § 47 und §§ 98 ff SGB VIII an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, an die oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen über die Einrichtung, die Belegung und die Zuordnung des pädagogischen Personals zu Gruppenbereichen in den Tageseinrichtungen durchzuführen.

Erhebungsmerkmale sind

1. die Einrichtung, gegliedert nach Art des Trägers, Status als Familienzentrum und tatsächlicher Öffnungszeiten,
2. die Belegung (Zahl der aufgenommenen Kinder) zum 1. März, gegliedert nach Geschlecht, Alter nach Jahren, Übermittagbetreuung, jeweiligem Betreuungsumfang und Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig nicht deutsch sprechen,
3. die pädagogischen Gruppenbereiche, gegliedert nach Anzahl und mit Zuordnung der Fach- und Ergänzungskraftstunden sowie der Personalkraftstunden im Anerkennungsjahr, Leitungsfreistellungsstunden und zusätzlichen Fachkraftstunden im Bereich der Betreuung von Kindern mit Behinderungen."

9. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung, Beratung oder Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Absprache mit dem Jugendamt bieten,".

b) In Nummer 4 wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.

c) In Satz 1 wird der letzte Halbsatz (nach Nummer 4) wie folgt gefasst:

"und als Familienzentrum in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sind sowie ein vom Land anerkanntes Gütesiegel "Familienzentrum NRW" haben."

10. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter "Tagesmütter oder -väter" durch das Wort "Tagespflegepersonen" ersetzt.

b) Nach dem Wort „verfügen“ werden die Wörter

" , der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht"

eingefügt.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Jahreszahlen "2009/2010" durch "2012/2013" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können grundsätzlich Gruppen-

formen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen."

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung nach Absatz 3 ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen. Das Jugendamt ist berechtigt, bereits bewilligte Kindpauschalen zwischen dem 15. März und dem Beginn des Kindergartenjahres im Einvernehmen mit den Trägern im Bedarfsfall auf andere Einrichtungen zu übertragen, wenn dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses nach § 21 Abs. 1 führt. Über- und Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 v. H. der jeweiligen Fördersumme hinausgehen. Satz 3 gilt nicht für Überschreitungen aufgrund von Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Ab dem 1. August 2012 werden für die Betreuung von Schulkindern in Tageseinrichtungen nur Kindpauschalen für 25 oder 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit gezahlt."

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Zahl "2.559" durch "2.675,90" ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

"Für Mietverhältnisse, die nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss nach Satz 1 auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten."

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

"Abweichend davon kann, wenn nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" am 18. Oktober 2007 neue Plätze für unterdreijährige Kinder geschaffen worden sind, auch bei Einrichtungen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, an der der Träger mehrheitlich beteiligt ist, ein Zuschuss zur Kaltmiete gewährt werden."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, sowie für Waldkindergärten und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15.000 EUR geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung unter Berücksichtigung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zugrunde gelegten anererkennungsfähigen Kosten nicht ausreichend finanzieren kann. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können für eine Einrichtung Pauschalbeträge nach Satz 1 auch nebeneinander geleistet werden. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die im Rahmen dieser Vorschrift gezahlten Mittel einschließlich des sich aus Absatz 1 ergebenden Trägeranteils sind zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem Jugendamt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. Dieser umfasst

- a) die Erträge einschließlich des Trägeranteils,
- b) die Zuführung von anderen Einrichtungen,
- c) die Zuführung aus Rücklagen,
- d) die Aufwendungen unterteilt in Personalkosten, Investitionen, Mieten, Sachkosten und sonstige Aufwendungen,
- e) die Zuführung an andere Einrichtungen,
- f) die Zuführung zu Rücklagen
- g) und die Höhe der Rücklagen.

Er weist dem Jugendamt den Einsatz des pädagogischen Personals nach. Die Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Das Jugendamt ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt."

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe" durch die Wörter "das Jugendamt" ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Rücklagen sind angemessen zu verzinsen."

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Der Landesrechnungshof prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Landesmittel und deren ordnungsgemäße Verwendung. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, auch örtliche Erhebungen bei dem Jugendamt und den übrigen Leistungsempfängern vorzunehmen."

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl "340" durch die Zahl "345" ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes unterdreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (U3-Pauschale). Die Höhe der U3-Pauschalen ergibt sich aus der zweiten Anlage zu diesem Gesetz. Abweichend von § 19 Abs. 5 ist bei der Alterszuordnung für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grund zu legen, welches die Kinder zum Stichtag des § 101 Abs. 2 Nr. 10 SGB VIII erreicht haben. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet und die Summe der nach diesem Absatz und der zweiten Anlage auf eine Tageseinrichtung entfallenden U3-Pauschalen für zusätzliche Personalkraftstunden eingesetzt werden. Das zusätzliche Personal muss mindestens über eine Qualifikation im Sinne von § 2 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 verfügen."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"(4) Für jedes Familienzentrum im Sinne des § 16 Abs. 1 gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 EUR pro Kindergartenjahr."

d) Nach Absatz 4 (neu) werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

"(5) Das Land gewährt Familienzentren in sozialen Brennpunkten einen weiteren Zuschuss in Höhe von 1.000 EUR. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf Vorschlag des Jugendamtes und der jährlich durch das Haushaltsgesetz festgelegten Höchstgrenzen an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel "Familienzentrum NRW" teilnehmen, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 EUR pro Kindergartenjahr. Die Landesregierung legt die Verteilung der in das Verfahren aufzunehmenden Einrichtungen auf die Jugendämter fest. Die Verteilung kann sich nach der Zahl der Kinder im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder in der gewählten Altersgruppe in Nordrhein-Westfalen oder nach der sozialen Belastung im Jugendamtsbezirk richten. Im Einzelfall kann der Zuschuss ein weiteres Kindergartenjahr gewährt werden. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend."

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und die Wörter "unter Berücksichtigung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Planungsdaten" werden gestrichen.

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter "Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe" durch die Wörter "Das Jugendamt" ersetzt. Die Wörter "an Ganztagsplätzen" werden gestrichen.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

h) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

"(10) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Ausgleich für den durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr nach § 23 Abs. 3 entstehenden Einnahmefall. Näheres wird durch Verordnung geregelt."

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl "725" durch die Zahl "736" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2, 4 und 5 werden jeweils die Wörter "Tagesmutter oder der Tagesvater" durch das Wort "Tagespflegeperson" ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter "Tagesmutter oder des Tagesvaters" durch das Wort "Tagespflegeperson" ersetzt.
- d) In Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter "oder von einem sonstigen Träger im Sinne des § 4 Abs. 3" gestrichen.
- e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) § 19 Abs. 4 Satz 1 und § 21 Abs. 7 gelten entsprechend."

- f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Ausgleich für den durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr nach § 23 Abs. 3 entstehenden Einnahmeausfall. Näheres wird durch Verordnung geregelt."

15. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden am Ende die Wörter "und Elternbeitragsfreiheit" angefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei."

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden nach den Wörtern "von Kindertageseinrichtungen" die Wörter "oder Kindertagespflege" eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 26 Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften".

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

"(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend."

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter "1. Januar 2010" durch die Wörter "Kindergartenjahr 2012/2013" ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

"3. das Nähere zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zu den Kriterien für soziale Brennpunkte i. S. von § 20 Abs. 3 und nach § 21 Abs. 4 zu regeln,".
 - cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

"4. das Nähere zum Ausgleich nach § 21 Abs. 10 und § 22 Abs. 4 zu regeln und auf der Grundlage der Anmeldungen vom 15.03.2011 unter Berücksichtigung der Betreuungszeiten einen Ausgleichsbetrag festzulegen,"
 - dd) Die bisherige Nummerierung 4 wird Nummer 5.
 - ee) In Satz 2 wird die Zahl "3" durch "4" ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

17. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Betriebskostenverordnung" die Wörter "vom 11. März 1994 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254)" eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt.

"Die vorhandenen Rücklagen sind angemessen zu verzinsen."
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

18. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst.

"(1) Die Landesregierung überprüft in einem weiteren Schritt unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen, der Eltern, der Beschäftigten und ihrer Verbände weitere Punkte, insbesondere die Bedarfsgerechtigkeit der Angebotsstruktur, das Finanzierungssystem, die Auskömmlichkeit der Pauschalen, den Betreuungsschlüssel und die zusätzliche Sprachförderung."

b) Absatz 2 wird wie folgt angefügt:

"(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Auswirkungen des Gesetzes bis zum 1. März 2013."

19. Die Anlage zu § 19 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zu § 19

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	20 Kinder	25 Stunden	4.484,60	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden (FKS) sowie 12,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
b	20 Kinder	35 Stunden	6.009,20	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS sowie 17,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.706,39	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS, sowie 22,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von 2 Jahren soll mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	10 Kinder	25 Stunden	9.245,57	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS sowie 15 sonstige PKS einschließlich Freistellung
b	10 Kinder	35 Stunden	12.405,30	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS sowie 21 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	10 Kinder	45 Stunden	15.910,21	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS sowie 27 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	25 Kinder	25 Stunden	3.309,82	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS und 27,5 EKS sowie 10 sonstige PKS einschließlich Freistellung
b	25 Kinder	35 Stunden	4.418,37	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS und 38,5 EKS sowie 14 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.081,18	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS und 49,5 EKS sowie 18 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich

den 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb. „In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale II c um 2.000 EUR erhöht.“

Die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.

20. Folgende Anlage zu § 21 wird angefügt.

Anlage zu § 21

Gruppenform I und II: U3-Pauschalen

	Wöchentliche Betreuungszeit	U3- Pauschale in EUR
a	25 Stunden	1.400
b	35 Stunden	1.800
c	45 Stunden	2.200

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV.NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV.NRW. S. 644), wird wie folgt geändert:

In § 1a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - entsprechend."

Artikel 3

- (1) Artikel 1 tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Kinderbildungsgesetzes

Vom 3. August 2011

Aufgrund des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385) wird mit Zustimmung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2009 (GV. NRW. S. 623), wird wie folgt geändert:

1. Nach Teil 4 wird folgender neuer Teil 5 eingefügt:

„Teil 5

Ausgleich des Einnahmeausfalles durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr
vor der Einschulung

§ 18

(1) Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls nach § 23 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung des Belastungsausgleichs einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5,0 v. H. der Summe der Kindpauschalen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

(2) Die Ausgleichspauschale wird den Jugendämtern monatlich mit den Landesmitteln im Sinne des § 21 Absatz 1 und Absatz 7 Kinderbildungsgesetz entsprechend § 4 Absatz 2 ausgezahlt.“

2. Der bisherige Teil 5 wird Teil 6.

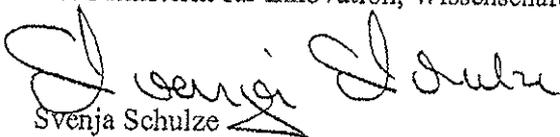
3. Der bisherige § 18 wird § 19 und ihm wird folgender Satz 2 angefügt: „Abweichend hiervon tritt Teil 5 mit Inkrafttreten eines Gesetzes zur Regelung des Belastungsausgleichs außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 2011

Für die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
Die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung


Svenja Schulze